

## MIETVERTRAG

Zwischen der

**Großen Kreisstadt Calw**

Vertreten durch den Oberbürgermeister Florian Kling  
 Marktplatz 9, 75365 Calw  
 (Vermieter)

und

(Mieter/in)

wird unter Maßgabe der beigefügten **Benutzungsordnung** folgender Mietvertrag abgeschlossen:

Vermietet wird:  **Jugendhaus Calw**  **Jugendtreff Heumaden** (zutreffendes bitte ankreuzen)

Art der Veranstaltung:

Die Mieterin/ der Mieter ist verpflichtet auf Verlangen den geplanten Ablauf und das Programm der Veranstaltung/ des Angebots bekannt zu geben.

**- bei Hochzeiten -** EheName:.....

Der Mieter ist verpflichtet, einen Veranstaltungsleiter zur Wahrnehmung der Pflichten nach § 38 Abs. 1 – 4 VStättVO, zu beauftragen.

Veranstaltungsleiter: Name, Anschrift, Telefon (mobil): .....

.....

.....

Der Veranstaltungs/Evakuierungsleiter hat persönlich an der Übergabe des Veranstaltungsraums teilzunehmen und während der gesamten Veranstaltung anwesend zu sein.

Veranstaltungsgäste/Anzahl (max.100 Personen): .....

### § 1 Befristete Anmietung

Die Mietzeit beginnt mit Übergabe und endet mit Rücknahme der Räumlichkeiten durch eine/einen Beauftragte/n des Stadtjugendreferats Calw.

Aufbau.....  
 Termin.....  
 Abbau / Reinigung.....

Veranstaltungstag: .....

Veranstaltungs-Beginn: ..... Uhr  
 Veranstaltungs-Ende: .....Uhr  
 (spätestens um 3:00 Uhr am folgenden Tag)

**Ab 22 Uhr** (Eintritt der allgemeinen Nachtruhe) sind Türen und Fenster aus Rücksicht auf die Anwohner/innen geschlossen zu halten. Die Musiklautstärke ist auf Raumlautstärke zu regeln. Die Inbetriebnahme einer Nebelmaschine ist untersagt.

## § 2 Überlassung

Zur Durchführung werden nachfolgende Räume und Einrichtungen zur Verfügung gestellt:

**(bitte zutreffendes ankreuzen)**

- nur Saal mit Küche/Theke und WC-Anlage  
Der Garten des Calwer Jugendhauses darf mitgenutzt werden.

## § 3 Benutzungsentgelt

1. Die Mieterin/ der Mieter hat für die Überlassung des Vertragsgegenstandes ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgelts für die Benutzung bzw. Nichtbenutzung des Vertragsgegenstands richtet sich nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

- für Schüler/innen/ Kinder Geburtstag: **40,00 EUR**

- für Azubis: **60,00 EUR**

- für Berufstätige/Vollverdiener: **100,00 EUR**

- für externe Gruppen- & Großveranstaltungen: **200,00 EUR**

**Die Kautions für alle Vermietungen beträgt 100,00 EUR.**

**Eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung muss nachgewiesen werden, sofern die Art der Veranstaltung einen Partycharakter aufweist und Alkohol ausgeschenkt wird. Sie können diese Versicherung bei einem Anbieter Ihrer Wahl oder über die Stadt Calw bei der WGV abschließen. In diesem Fall kostet sie aktuell 80,- €, zusätzl. Versicherungssteuern (19%), insg. 95,20 €! Ist die Art der Veranstaltung ohne Partycharakter (Kindergeburtstage bis max. 13 Jahren, Vereinssitzungen, Musikproben o.Ä.), kann auf eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung verzichtet werden, sofern vom Mieter/von der Mieterin ein Nachweis einer privaten Haftpflichtversicherung vorgelegt wird. Darüber entscheiden im Einzelfall die Mitarbeiter/innen des Calwer Stadtjugendreferats.**

Auf- und Abbautag sind gebührenfrei.

2. Die vereinbarten Zeiten sind unbedingt einzuhalten. Wird die vereinbarte Nutzungszeit überschritten, werden zusätzliche Mietkosten erhoben.

3. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der Veranstaltung. Die Stadt Calw behält sich eine zusätzliche Entgeltnachforderung vor, insbesondere für die Beseitigung von Schäden, Verunreinigungen und Müll.

4. Falls der/die Mieter/in in grober Weise gegen die Benutzungsordnung oder die Bedingungen/Auflagen des Mietvertrags verstößt kann die Stadt Calw zusätzlich zum Benutzungsentgelt und eventuellen Entgeltnachforderungen eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5.000 Euro verlangen.

5. Der/die Mieter/in übernimmt eventuell anfallende Kosten für Altersversorgungsabgaben, Verlagstantiemen, Musikantiemen und GEMA-Gebühren und rechnet diese jeweils direkt mit den entsprechenden Häusern ab.

6. Die Stadt Calw ist berechtigt, an den Mieter eventuell weiterberechnete Fremdkosten mit einem Gemeinkostenaufschlag von bis zu 20% zu versehen.

## § 4 Vorauszahlung

Eine Vorauszahlung von 50% des Mietpreises..... € ist am..... fällig und wird mit der Abrechnung verrechnet/erstattet.

## **§ 5 Übergabe/Rücknahme**

1. Der/die Mieter/in ist verpflichtet rechtzeitig mit dem Stadtjugendreferat einen Übergabetermin zu vereinbaren. **Tel.: 07051-30375, Mobil: 0170-9422965 (Jugendhaus Calw) und Tel.: 07051-933241, Mobil: 0160-90904688 (Jugendtreff Heumaden)**
2. Bei Übergabe und Rücknahme der Küche erfolgt eine Bestandsaufnahme von Gläser, Besteck, Geschirr usw. Beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
3. Der/die Mieter/in ist für die Reinigung der überlassenen Räumlichkeiten verantwortlich.
4. Der/die Mieter/in ist verpflichtet, seinen Müll selbst zu entsorgen.

## **§ 6 Bestuhlung**

Für die Auf-/ Abstuhlung hat der/die Mieter/in zu sorgen.

Die Vorgaben des Bestuhlungs- u. Rettungswegeplans sind einzuhalten. Die Mieterin/ der Mieter ist verpflichtet, die festgesetzte Besucherzahl von 100 Personen nicht zu überschreiten.

## **§ 7 Rücktritt vom Vertrag / Kündigung**

1. Die Stadt Calw ist berechtigt vor der Veranstaltung vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis eine Überlassung nicht erfolgt wäre oder hinreichend wahrscheinlich ist, dass der/die Mieter/in gegen die Benutzungsordnung oder die Bedingungen/Auflagen des Mietvertrags verstößt. Sie kann eine Veranstaltung auch wegen drohender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung absetzen.
2. Die Stadt Calw kann vorab die Vorlage des Programms der Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Stadt Calw beanstandet und ist der/die Mieter/in zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Stadt Calw ebenfalls vom Mietvertrag zurücktreten.
3. Die Stadt Calw behält sich weiterhin vor, vom Vertrag zurückzutreten, falls die Benutzung des Vertragsgegenstandes im Fall höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist.
4. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder die Bedingungen/Auflagen des Mietvertrags während der Veranstaltung kann die Stadt Calw das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der/die Mieter/in ist auf Verlangen der Stadt Calw zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er/sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Calw berechtigt, die Räumung und gegebenenfalls die Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Der/die Mieter/in haftet auch für etwaige Verzugsschäden.
5. Ersatzansprüche oder Schadensersatzansprüche kann der/die Mieter/in gegen die Stadt Calw bei einem Rücktritt vom Mietvertrag nach § 7, Nr. 1 – 3 nicht geltend machen. Gleiches gilt für eine Kündigung des Mietvertrags nach § 7, Nr. 4.
6. Führt der/die Mieter/in aus einem von der Stadt Calw nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er/sie aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, der Stadt Calw entstandene Nebenkosten und 40% der Grundmiete als Ausfallentschädigung zu entrichten. Erklärt der/die Mieter/in den Rücktritt vom Vertrag mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so hat er/sie als Ausfallentschädigung 20% der Grundmiete zu entrichten.
7. Im Fall eines Rücktritts der Stadt Calw nach § 7, Nr. 1 und 2 hat der/die Mieter/in ebenfalls eine Ausfallentschädigung nach § 7, Nr. 6 zu entrichten. Bei einer Kündigung des Mietvertrags nach § 7, Nr. 4 ist der/die Mieter/in zur Bezahlung des vollständigen Benutzungsentgelts verpflichtet, zzgl. eventueller Entgeltnachforderungen und Vertragsstrafen nach § 7 bzw. Abschnitt II Nr. 4 der Benutzungsordnung.

## § 8 Haftung

1. Der/die Mieter/in trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der/die Mieter/in haftet insbesondere für alle durch ihn bzw. den Veranstaltungsleiter, deren Beauftragten, Besuchern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück des Vertragsgegenstandes verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden und befreit die Stadt Calw von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen sie geltend gemacht werden können. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schäden, die während des Aufbaus, der Vorbereitung, der (technischen) Probe und den Abbau- und Aufräumarbeiten entstehen.
2. Für alle Beschädigungen die der Stadt Calw am Vertragsgegenstand entstehen, übernimmt der/die Mieter/in in vollem Umfang die Haftung, unabhängig davon ob er/sie bzw. der Veranstaltungsleiter selbst oder deren Beauftragte, Besucher oder sonstige Dritte die Beschädigungen verursacht haben. Ausgenommen sind nur Schäden, die in den Verantwortungsbereich der Stadt Calw fallen.
3. Der/die Mieter/in stellt die Stadt Calw von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten/Mitglieder, seiner Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Vertragsgegenstands entstehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Calw vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Der/die Mieter/in verzichtet seinerseits auf die Geltendmachung eigener Haftungsansprüchen gegen die Stadt Calw, soweit der Schaden nicht von der Stadt Calw vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der/die Mieter/in auf die Geltendmachung von eventuellen Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Calw und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt Calw vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
4. Für den Fall, dass der/die Mieter/in bzw. seine Bediensteten/Mitglieder oder Beauftragten Pflichtverletzungen begehen, die Verstöße gegen Schutzgesetze (insbesondere VStättVO, Jugendschutzgesetz) darstellen, stellt er die Stadt Calw mit Abschluss des Mietvertrags im Hinblick auf eventuell festgesetzte Bußgelder und dgl. unwiderruflich frei.
5. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der/die Mieter/in, dessen Beauftragte, Besucher oder sonstige Dritte gegen die Stadt Calw keine Schadensersatzansprüche erheben. Die sog. Garantiehaftung (verschuldensunabhängige Haftung) der Stadt Calw wegen anfänglicher Mängel des Vertragsgegenstands für Schadensersatzansprüche des Mieters wird ausgeschlossen.
6. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Calw als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
7. Für sämtliche vom Mieter bzw. dem Veranstaltungsleiter, deren Beauftragten, Besucher oder sonstigen Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Calw keine Haftung. Sofern nicht in der Benutzungsordnung oder dem Mietvertrag etwas Abweichendes geregelt ist gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Miete (§ 535 ff. BGB).
8. Der/die Mieter/in hat sich für die in § 8, Nr. 1 – 3 genannten Risiken, sowie des Schadensrisikos der Besucher/innen der Veranstaltung ausreichend zu versichern. Die Stadt Calw kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung, speziell auf Veranstaltungen bezogen, mit folgender Deckungshöhe verlangen:

Personenschäden und Sachschäden	5.000.000,-- €
Mietsachschäden	
a) an unbeweglichen Sachen	500.000,-- €
b) bewegliche Sachen	10.000,-- €

9. Wird keine Versicherung über die Stadt Calw abgeschlossen, hat der/die Mieter/in vor Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsaufträge (§ 8, Nr. 1 und 3) gedeckt sind.

Kommt der/die Mieter/in diesem Verlangen nicht rechtzeitig nach, entscheidet die Stadt Calw, ob die Veranstaltung zugelassen wird.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind die staatlichen und städtischen Stellen, sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Stadt Calw kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch in anderen Fällen auf eine Versicherung verzichten.

### **Veranstaltungshaftpflichtversicherung**

(bitte zutreffendes ankreuzen)

- Der Nachweis über die Veranstaltungshaftpflichtversicherung liegt bei.
- Der/die Veranstalter/in ist eine staatliche oder städtische Stelle oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Bitte schließen Sie für uns (Mieter/in) bei der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G. eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung zu den unter § 8 Nr. 9 festgelegten Bedingungen ab.  
Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt 500 EUR.  
Der Beitragssatz pro Veranstaltungstag beträgt mind. 80 EUR zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer (19%).  
Der Versicherungsbeitrag wird mit der Endabrechnung in Rechnung gestellt.
- Auf den Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung wird verzichtet, ein Nachweis einer privaten Haftpflichtversicherung liegt bei.

### **§ 9 Sondervereinbarungen**

Der/die Mieter/in ist zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung sowie im vollen Umfang für die Einhaltung der aktuell geltenden Regelungen zu Vermeidung der Ansteckung mit dem Sars-CoV-2-Virus gemäß der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus(Corona-Verordnung) verantwortlich.

---

---

---

---

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

### **§ 11 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Calw.

Calw, den

Für die Stadt Calw  
(Vermieter/in)

Für den/die Veranstalter/in  
(Mieter/in)

.....  
Stadtjugendreferat Calw

.....  
Datum/Unterschrift

## AUF EINEN BLICK - Ihre Ansprechpartner/innen

<b>Jugendhaus Calw</b>	<b>Name</b>	<b>Tel</b>	<b>Mobil</b>	<b>E-Mail</b>
<b>Allgemeine Fragen</b> (Vertrag u.ä.)	André Weiß	07051-934081	0171- 7654399	a.weiss@waldhaus-jugendhilfe.de
		Mo. bis Fr. (09:00 bis 17:00 Uhr)		
<b>Übergabe/ Rücknahme, Auf- und Abbau</b>	Jugendhaus Calw	07051-30375	0170-9422965	tryfonopoulou@waldhaus-jugendhilfe.de
	Maria Tryfonopoulou	Mo. bis Fr. ganztägig		

<b>Jugendtreff Heumaden</b>	<b>Name</b>	<b>Tel</b>	<b>Mobil</b>	<b>E-Mail</b>
<b>Allgemeine Fragen</b> (Vertrag u.ä.)	André Weiß	07051-934081	0171- 7654399	a.weiss@waldhaus-jugendhilfe.de
		Mo. bis Fr. (09:00 bis 17:00 Uhr)		
<b>Übergabe/ Rücknahme, Auf- und Abbau</b>	Jugendtreff Heumaden	07051-933241	0160-90904688	ssa-heumaden@waldhaus-jugendhilfe.de
	Katrin Pichotta	Mo. bis Fr. ganztägig		